

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2024

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, 26. Juni 2024

Nr. 46

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die
Festsetzung von Zulassungszahlen
an den Pädagogischen Hochschulen
im Wintersemester 2024/2025 und im Sommersemester 2025
(Zulassungszahlenverordnung-PH 2024/2025
- ZZVO-PH 2024/2025)**

Vom 17. Juni 2024

Auf Grund von § 11 Absatz 4 Nummer 4 in Verbindung mit den §§ 5 und 3 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229) geändert worden ist, wird nach Anhörung der Pädagogischen Hochschulen verordnet:

§ 1

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

Für die in der Anlage bezeichneten Studiengänge und Teilstudiengänge an den dort genannten Pädagogischen Hochschulen werden für das Wintersemester 2024/2025 und das Sommersemester 2025 Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahlen) festgesetzt. Die Zulassungszahlen für das erste Fachsemester ergeben sich aus der Anlage.

§ 2

Umschichtung nicht beanspruchter Zulassungszahlen

(1) Ist absehbar, dass an einer Pädagogischen Hochschule die Zahl der Einschreibungen in einem der Bachelor- oder Masterstudiengänge Lehramt Grundschule, Lehramt Sekundarstufe I sowie Lehramt Sonderpädagogik die in der Anlage festgesetzte Zulassungszahl nicht erreicht, so ist die Zahl der nicht besetzbaren Studienplätze auf die ausgelasteten Studiengänge aufzuteilen. Die Zulassungszahlen im Bachelorstudiengang Lehramt Sonderpädagogik und im Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik werden hierdurch nicht erhöht.

(2) Im Bachelorstudiengang Lehramt Sonderpädagogik erfolgt eine Umschichtung nicht besetzbarer Studienplätze an den Pädagogischen Hochschulen Heidelberg, Ludwigsburg und Freiburg zwischen den Sonderpädagogischen Fachrichtungen. Im Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik erfolgt eine Umschichtung nicht besetzbarer Studienplätze an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg zwischen den Sonderpädagogischen Fachrichtungen. Erreicht die Zahl der Einschreibungen in die Aufbaustudiengänge Lehramt Sonderpädagogik die in der Anlage für das Wintersemester festgesetzte Zulassungszahl nicht, ist die Zahl der nicht besetzten Studienplätze in die Bachelor- oder Masterstudiengänge Lehramt Sonderpädagogik für eine Zulassung für das Sommersemester umzuschichten. Die Gesamtzulassungszahl wird dadurch nicht erhöht.

(3) Erreicht die Zahl der Einschreibungen in den Masterstudiengängen Lehramt Grundschule, Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Sonderpädagogik die in der Anlage für das Wintersemester festgesetzte Zulassungszahl nicht, ist die Zahl der nicht besetzten Studienplätze für eine Zulassung für das Sommersemester umzuschichten. Die Gesamtzulassungszahl wird dadurch nicht erhöht.

(4) Ist absehbar, dass an der Pädagogischen Hochschule Freiburg die Zahl der Einschreibungen in einem Studiengang als Teilzeitstudiengang die in der Anlage festgesetzte Zulassungszahl nicht erreichen wird, ist die Zahl der nicht besetzbaren Teilzeit-Studienplätze gemäß ihren Anteilen auf den entsprechenden Vollzeitstudiengang umzuschichten; entsprechendes gilt für Einschreibungen in den Vollzeitstudiengang. Die Gesamtzulassungszahl wird dadurch nicht erhöht.

(5) Absatz 3 gilt nicht für den dualen lehramtsbezogenen Master Sekundarstufe I an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe.

§ 3

Zulassungszahlen für das zweite und die höheren Fachsemester

(1) Für die in der Anlage bezeichneten Studiengänge und Teilstudiengänge an den dort genannten Pädagogischen Hochschulen werden für das Wintersemester 2024/2025 und das Sommersemester 2025 Zulassungszahlen für das zweite und die höheren Fachsemester (Auffüllgrenzen) festgesetzt.

(2) Die Auffüllgrenzen für höhere Fachsemester entsprechen den für den jeweiligen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen für das erste Fachsemester in der Anlage. Dabei ist im Wintersemester 2024/2025 für höhere Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Wintersemester und für höhere Fachsemester mit gerader Zahl die für das Sommersemester festgesetzte Zulassungszahl und im Sommersemester 2025 für höhere Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Sommersemester und für höhere Fachsemester mit gerader Zahl die für das Wintersemester festgesetzte Zulassungszahl maßgeblich.

(3) Neuaufnahmen zum Weiterstudium im zweiten oder einem höheren Fachsemester erfolgen nur in dem Maße, wie die Zahl der Studierenden des jeweiligen Fachsemesters unter der festgesetzten Auffüllgrenze liegt. Dabei sind die Studierendenzahlen und die Auffüllgrenzen der jeweils einem früheren Studienjahr zuzuordnenden zwei Fachsemester zusammenzufassen.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 erfolgen keine Neuaufnahmen zum Weiterstudium in den nicht mehr angebotenen Fachsemestern auslaufender Studiengänge sowie in den nicht angebotenen Fachsemestern neu eingerichteter Studiengänge.

(5) Im Bachelorstudiengang Lehramt Sonderpädagogik werden an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg und der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg die Auffüllgrenzen für die Teilstudiengangkombinationen der Anlage zusammengefasst.

(6) Die Zulassungsbeschränkungen nach den Absätzen 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Studierende im zweiten oder höheren Fachsemester, die lediglich im jeweiligen Fachsemester und innerhalb des Studiengangs einen Teilstudiengang wechseln, sofern der neu gewählte Teilstudiengang nicht in der Anlage genannt ist.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungszahlenverordnung-PH 2022/2023 vom 15. Juni 2022 (GBl. S. 338) außer Kraft.

Stuttgart, den 17. Juni 2024

Olschowski

Anlage

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

Hochschule	Abschluss	Jahr	davon im	
		2024/2025	Wintersemester	Sommersemester
Freiburg				
Erziehungswissenschaften Studienrichtung Erwachsenenbildung / Weiterbildung (Teilzeitstudium)	MA	9	9	0
Erziehungswissenschaften Studienrichtung Erwachsenenbildung / Weiterbildung (Vollzeitstudium)	MA	24	24	0
Erziehungswissenschaft Studienrichtung Sozialpädagogik (Teilzeitstudium)	MA	9	9	0
Erziehungswissenschaft Studienrichtung Sozialpädagogik (Vollzeitstudium)	MA	24	24	0
Lehramt Grundschule	BA	384	257	127
	MA	359	180	179
Lehramt Sekundarstufe I	BA	369	245	124
	MA	173	117	56
Lehramt Sonderpädagogik mit der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung Lernen	BA	44	29	15
Lehramt Sonderpädagogik mit der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung Sprache	BA	44	29	15

Lehramt Sonderpädagogik mit der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung emotionale und soziale Entwicklung	BA	43	29	14
Lehramt Sonderpädagogik mit der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung geistige Entwicklung	BA	44	29	15
Heidelberg				
Aufbaustudiengang Lehramt Sonderpädagogik	MA	55	33	22
Digitale Bildung für nachhaltige Entwicklung	MA	30	30	0
E-Learning und Medienbildung	MA	35	0	35
Gebärdensprachdolmetschen	BA	25	25	0
Lehramt Grundschule	BA	239	158	81
	MA	229	152	77
Lehramt Sekundarstufe I	BA	235	157	78
	MA	200	133	67
Lehramt Sonderpädagogik mit der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung Geistige Entwicklung	BA	41	27	14
	MA	48	32	16
Lehramt Sonderpädagogik mit der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung Hören	BA	41	27	14
	MA	48	32	16
Lehramt Sonderpädagogik mit der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung Lernen	BA	41	27	14
	MA	48	32	16
Lehramt Sonderpädagogik mit der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung Lernen bei Blindheit und Sehbehinderung	BA	41	27	14
	MA	48	32	16
Lehramt Sonderpädagogik mit der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung Sprache	BA	41	27	14
	MA	48	32	16
Theaterpädagogik	MA	40	20	20
Karlsruhe				
Biodiversität und Umweltbildung	MA	30	30	0
Dualer Master Lehramt Sekundarstufe I	MA	20	20	0
Interkulturelle Bildung, Migration und Mehrsprachigkeit	MA	30	30	0
Kulturvermittlung	MA	15	15	0
Lehramt Grundschule	BA	267	200	67
	MA	262	174	88
Lehramt Sekundarstufe I	BA	257	192	65
	MA	150	100	50
Pädagogik der Kindheit	BA	80	80	0
Sport-Gesundheit-Freizeitbildung	BA	40	40	0

Ludwigsburg					
Aufbaustudiengang Lehramt Sonderpädagogik Erwachsenenbildung / Weiterbildung	MA	40	30	10	
	MA	30	30	0	
Frühkindliche Bildung und Erziehung	MA	30	30	0	
Kulturwissenschaft und Kulturmanagement	MA	25	25	0	
Lehramt Grundschule	BA	330	247	83	
	MA	296	198	98	
Lehramt Sekundarstufe I	BA	313	235	78	
	MA	189	127	62	
Lehramt Sonderpädagogik	MA	225	135	90	
Lehramt Sonderpädagogik mit der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung Geistige Entwicklung	BA	44	33	11	
Lehramt Sonderpädagogik mit der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung körperliche und motorische Entwicklung	BA	44	33	11	
Lehramt Sonderpädagogik mit der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung Lernen	BA	44	33	11	
Lehramt Sonderpädagogik mit der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung soziale und emotionale Entwicklung	BA	44	33	11	
Lehramt Sonderpädagogik mit der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung Sprache	BA	44	33	11	
Schwäbisch Gmünd					
Ingenieurpädagogik	MA	15	15	0	
Kindheits- und Sozialpädagogik	MA	25	10	15	
Lehramt Grundschule	BA	251	189	62	
	MA	206	138	68	
Lehramt Sekundarstufe I	BA	223	167	56	
	MA	150	100	50	
Migration, Diversität und Teilhabe	MA	20	20	0	
Pflegepädagogik	MA	25	15	10	
Weingarten					
Bewegung und Ernährung	BA	60	60	0	
Lehramt Grundschule	BA	227	170	57	
	MA	198	119	79	
Lehramt Sekundarstufe I	BA	171	129	42	
	MA	160	108	52	
Medien- und Bildungsmanagement	MA	20	20	0	